

den Fällen, in denen das Gericht die Zusätze „zur Zeit“ oder „als unzulässig“ weggelassen hat, und dem Fall, daß der Ausspruch über die ausnahmsweise Zulassung der Berufung nicht in den Urteilstenor aufgenommen wurde, obwohl der diesbezügliche Wille des Gerichts überall aus den Gründen klar erkennbar ist, gibt es keine prinzipiellen Unterschiede.

In allen drei Fällen besteht keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, daß der Zusatz in den Urteilstenor aufzunehmen ist: immer verlangen jedoch Zweckmäßigkeit, Übung und Rechtsprechung seine Aufnahme in den Urteilsausspruch. Die Unvollständigkeit des Urteilstenors kann in allen drei Fällen zur Benachteiligung einer Prozeßpartei führen. Beruht die Lücke im Urteilsausspruch auf einer offensibaren Unrichtigkeit (§ 319 ZPO), so ist stets eine Urteilsberichtigung möglich und nötig. Ist der wahre Wille des Gerichts, der im Urteilstenor nicht zum Ausdruck gekommen ist, aus den Entscheidungsgründen klar erkennbar, so liegt stets eine solche offensibare Unrichtigkeit vor. Jede andere Behandlung derartiger Fälle wirkt formal, gefährdet die Rechte unserer Bürger sowie die Durchsetzung des materiellen Zivilrechts im Verfahren und ist nicht mit dem Grundgedanken der Programmatischen Erklärung des Staatsratsvorsitzenden vom 4. Oktober 1960 und den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates vom 30. Ja-

nuar 1961 und 24. Mai 1962 zu vereinbaren. Das kann man auch nicht damit motivieren, daß der Verlust eines materiellrechtlichen Anspruchs ein schwererer Nachteil sei als der Verlust eines nur ausnahmsweise zugestandenen Rechts zur Berufungseinlegung. Das sind höchstens quantitative, aber keine qualitativen Unterschiede. Die Wirkung für den Betroffenen ist die gleiche.

Zusammenfassend möchte man der Hoffnung Ausdruck geben, daß die in der Entscheidung 2 Zz 1/60 (S. 217) festzustellende Tendenz, dem erkennbaren, wahren Willen des Gerichts Geltung zu verschaffen, sich auch in der Einstellung des Obersten Gerichts zum Urteilsberichtigungsverfahren durchsetzen möge.

Entscheidungen zum LPG-Recht kommen in dem vorliegenden Band nicht vor.

Die aufmerksame Lektüre des Entscheidungsbandes ist allen Theoretikern und Praktikern zu empfehlen. Wenn die Rechtsprechung auch nicht planmäßig ausgeübt werden kann wie die Produktion materieller Güter, so gibt der Band doch einen Querschnitt durch die im Zusammenleben unserer Menschen noch bestehenden Konfliktstoffe, bringt Ansätze zur Beseitigung der Konfliktursachen und zeigt mehrfach, wie durch die Rechtsprechung den Bürgern bei der bewußten Gestaltung ihrer zivilrechtlichen Beziehungen geholfen werden kann.

dlaokt uud Justiz iu clar diuudasrapublik

Dr. ERNST GOTTSCHLING, wiss. Oberassistent am Institut für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Rechtfertigung des Faschismus Zu einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes gegen das Widerstandsrecht

Seit einiger Zeit liefert die tägliche Praxis des westdeutschen Unrechtsstaates immer mehr anschauliches Beweismaterial für die Feststellung, daß die herrschende Bonner Clique den Spuren des untergegangenen „tausendjährigen Reiches“ folgen will, um ihre Machtpositionen aufrechterhalten zu können. Unter diesem Blickwinkel muß auch der Prozeß gegen die westdeutschen Vereinigungen der Verfolgten des Nazi-regimes betrachtet werden, der am 29. November 1962 vor dem Bundesverwaltungsgericht in Westberlin, also außerhalb des Bundesgebietes, begonnen hat*. Mit dem geplanten Verbot der Organisationen der antifaschistischen Widerstandskämpfer soll ein entscheidender Schritt auf dem Wege zur Faschisierung Westdeutschlands getan werden, ein Schritt, um die Notstandsgesetzgebung, die den Generalangriff der Bonner Ultras auf die noch vorhandenen demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger bedeutet, vorzubereiten, um die Entfaltungsmöglichkeiten des Volkskampfes in Westdeutschland vollständig einzuengen und um die Selbstbestimmung der Nation zu verhindern. Dieser Terrorprozeß ist in noch viel höherem Maße als die Nacht- und-Nebel-Aktion gegen das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ein Alarmsignal für die deutsche Arbeiterklasse und alle anderen Friedenskräfte.

Verurteilung des antifaschistischen Widerstandskampfes heißt Verteidigung, Rechtfertigung der Faschisten, des Faschismus von gestern, heute und morgen. Dieser Zusammenhang wird nicht erst jetzt in dem Verbotsverfahren gegen die VVN deutlich. Bereits im vorigen Jahr erging eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹,

in der erstmalig höchstrichterlich der antifaschistische Widerstandskampf in den Jahren nach 1933 offen als Unrecht bezeichnet wurde und damit das Naziregime und seine Handlanger ihre unverhüllte Rehabilitierung erfuhren. Das Urteil hat in Westdeutschland wie auch in vielen Teilen der Welt die Empörung weiter, demokratisch gesinnter Kreise hervorgerufen². In diesem Richterspruch kündigte sich nachdrücklich an, was nun vollendet werden soll: Die Ausschaltung jeglichen Widerstandes der Volksmassen gegen die friedensfeindliche Politik der Adenauer-Regierung.

„Widerstand ohne Erfolg* ist rechtswidrig!“

Der Bundesgerichtshof ging in seinem Urteil von folgendem Sachverhalt aus: Ein westdeutscher Bürger hatte als Sozialdemokrat 1939 den faschistischen Angriffskrieg als solchen erkannt und dem Einberufungsbefehl keine Folge geleistet. Dafür sei er vom Kriegsgericht, das ihn als „roten Lumpen“ bezeichnet habe, zu Festungshaft verurteilt und in ein Strafbataillon gesteckt worden. Später habe er das Auslegen von Minen während der Kampfhandlungen im Osten verweigert und sei durch ein Feldgericht ein zweites Mal verurteilt worden. Hunger und Mißhandlungen hätten infolgedessen zu bleibenden Gesundheitsschäden geführt, weshalb er Entschädigungsansprüche nach dem in Westdeutschland geltenden Recht erhoben hatte.

Dieser Widerstand gegen die nazifaschistische Terrorherrschaft ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs

* Inzwischen mußte der Prozeß auf Grund der weltweiten Proteste auf unbestimmte Zeit vertagt werden. — D. Red.

¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1961 — IV. ZR 71/61 —, Neue Juristische Wochenschrift 1962, Heft 5, S. 195 f.

² Sogar MdB Rechtsanwalt Dr. Adolf Arndt, Kronjurist der rechten SPD-Führung, hielt es für notwendig, sich von dieser Entscheidung zu distanzieren: „Ich weiß, daß wir alle — und dies geht jeden von uns an — durch diesen Spruch zum Untergang verurteilt sind, wenn der Gedanke des Rechts mit soldier Unbesonnenheit ausgelöscht wird.“ (Hamburger Echo vom 26. Januar 1962, S. 2).